

Nr. 203

Götz Frank

**Die Pressefreiheit von
Carl von Ossietzky**

Abschiedsvorlesung
am 8. April 2013

2013

Inhalt

Hans-Joachim Wätjen Vorwort	5
--------------------------------	---

Grußworte

Dekan der Fakultät für Informatik, Wirtschaft- und Rechtswissenschaften Prof. Dr. Christoph Böhringer	7
---	---

Direktor des Instituts für Rechtswissenschaften Prof. Dr. Jürgen Taeger	9
--	---

Vizepräsidentin für Studium und Lehre Prof. Dr. Gunilla Budde	15
--	----

Rijksuniversität Groningen Prof. Dr. H. Gerhard Hoogers	19
--	----

Vorlesung

Prof. Dr. Dr. h. c. Götz Frank Die Pressefreiheit von Carl von Ossietzky	23
---	----

Der Autor	35
-----------	----



Prof. Dr. Dr. h. c. Götz Frank

VORWORT

Es ist eine gute Tradition, dass Professorinnen und Professoren aus Anlass ihrer Pensionierung oder ihrer Emeritierung eine Abschiedsvorlesung halten. Gerne dokumentieren wir diese in unserer Reihe der Oldenburger Universitätsreden. Wir danken daher Prof. Dr. Dr. h. c. Götz Frank für die Bereitschaft, seine Vorlesung „Die Pressefreiheit von Carl von Ossietzky“ den Oldenburger Universitätsreden zur Verfügung zu stellen.

Das von ihm gewählte Thema ist sein „Geschenk“ an seine Universität anlässlich seiner Verabschiedung. Es verbindet den Medienrechtler mit dem Verfassungsrechtler Frank. Ausgehend von dem berühmten Prozess um den Artikel „Windiges aus der deutschen Luftfahrt“, der 1929 in der von Carl von Ossietzky herausgegebenen „Weltbühne“ erschien, macht Frank deutlich, dass der starke verfassungsrechtliche Schutz der Pressefreiheit in der Bundesrepublik auch auf das kompromisslose Eintreten von Ossietzky in der Weimarer Republik zurückzuführen ist. Der Wandel wurde durch die Publizität des Protests gegen die Verteilung Ossietzkys bewirkt. Götz Frank bewertet so das Spiegel-Urteil des Bundesverfassungsgerichts denn auch als „deutliche Antwort auf den damals erst dreißig Jahre zurück liegenden Ossietzky-Fall“. Götz Franks Abschiedsvorlesung bereichert die Tradition der Beschäftigung mit Carl von Ossietzky an der nach ihm benannten Universität, beginnend mit der Biografie von Elke Suhr, über die Aufsätze zum Weltbühnenprozess und die Ausstellungen zur Person und zu seinem Nachlass bis hin zur achtbändigen Oldenburger Gesamtausgabe.

In den Grußworten des Dekans, der Vizepräsidentin für Lehre und Studium und seines niederländischen Kollegen Hoogers werden die herausragenden Verdienste von Götz Frank für den Aufbau der Hanse Law School und für die Einführung deutsch-französischer Diplomabschlüsse gewürdigt. Seine akademische Vita, sein in vielen Funktionen der akademischen Selbstverwal-

tung ausgleichendes Wirken an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg skizziert sein Freund und Kollege, der Direktor des Instituts für Rechtswissenschaften, Prof. Dr. Jürgen Taeger. Seiner Würdigung des Wissenschaftlers, des Dekans des früheren Fachbereichs, des Vorsitzenden der Grundordnungskommission und des langjährigen Direktors des Instituts für Rechtswissenschaften und des Departments für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie des Menschen Götz Frank ist nichts hinzuzufügen.

Oldenburg im September 2013

Hans-Joachim Wätjen

PROF. DR. CHRISTOPH BÖHRINGER

Grußwort

Lieber Kollege Frank,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie herzlich zur Abschiedsvorlesung von Herrn Frank willkommen heißen.

Abschiede sind oft kein Grund zur Freude – insbesondere wenn man Liebgewonnenes verliert. Und dies trifft in der Tat für die Verabschiedung von Götz Frank zu. Das Department verliert mit Ihnen einen Kollegen, der sich über mehr als zwei Jahrzehnte für die Universität Oldenburg in Lehre, Forschung und akademischer Selbstverwaltung sehr verdient gemacht hat.

Aber man sollte auch versuchen, unvermeidlichen Abschieden etwas Positives abzugewinnen. Zunächst einmal hoffen wir, dass Sie der Universität und dem Department weiterhin ehrenamtlich verbunden bleiben. Dann bedeutet der Ruhestand aber auch vor allem für Sie persönlich ein Höchstmaß an Spielraum, um sich frei von Dienstpflichten den eigenen Interessen zu widmen. Für diese (rosige) Zukunft wünsche ich Ihnen im Namen des Departments alles Gute.

PROF. DR. JÜRGEN TAEGER

Grußwort

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin Budde,
sehr geehrte Gäste,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrter Kollege Frank,
lieber Götz,

es ist mir eine große Ehre und Freude, dass ich aus Anlass dieser Abschiedsvorlesung Herrn Prof. Frank vorstellen und einen kurzen Rückblick auf seinen akademischen Lebenslauf und sein Wirken an unserer Universität geben darf.

Ich glaube, dass ich derjenige bin, der Herrn Frank am längsten, nämlich seit 35 Jahren kennt. Ich hatte das Vergnügen, 1978 für ihn als studentischer Mitarbeiter an der Universität Hannover arbeiten zu dürfen. Es war für mich eine sehr gute lehrreiche und wertvolle Zeit, für die ich Herrn Frank noch heute danke. Und nun, bei seinem Abschied, wird mir bewusst, dass alle Kollegen, die ich bei meiner Berufung an die Universität Oldenburg 1997 im juristischen Institut kennenlernte, inzwischen im Ruhestand sind. Ich erinnere an Klaus Lenk, Dieter Sterzel und Thomas Blanke. Mit dem Wechsel in den Ruhestand bin nun ich der Älteste. Tempus fugit.

Deine Entlassungsurkunde als Beamter hast Du, lieber Götz, aus den Händen der Präsidentin bereits erhalten. Bei Deiner Ernennung hattest Du geschworen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und Deine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Dieses Versprechen hast Du natürlich gehalten, wobei Du Verfassungstreue und Deine Amtspflicht nie als mit der Diensttätigkeit einhergehende Pflicht verstanden hast, der man als rechtstreuer

Beamte halt nachzukommen hat. Die Arbeit unter der Verfassung und an der Verfassung ist vielmehr Deine Lebensaufgabe als Verfassungsrechtler, der Du Dich aus tiefster Überzeugung vom hohen Wert unserer Verfassungsordnung zugewandt hast. Als Beleg dafür darf ich den Gästen Deiner Abschiedsvorlesung nur das Standard-Lehrbuch „Das Staatsrecht“ empfehlen, das Generationen von Juristen in der Ausbildung Orientierung gab. Du hast dieses erfolgreiche Werk von Deinem akademischen Lehrer Ekkehard Stein aus Konstanz übernommen und über viele Auflagen weitergeführt. Ich weiß, dass Du Dich darauf freust, im Ruhestand die nächste Auflage herauszubringen und es zu einem Lehrbuch über das „Europäische Staatsrecht“ auszubauen. Möglicherweise wird daran unser Honorarprofessor Gerhard Hoogers aus Groningen mitwirken. Das wird ein spannendes Projekt; auf das Ergebnis freue mich. Auf dieses grenzüberschreitende europäische Engagement von Götz Frank werde ich zurückkommen.

Nun ist Prof. Frank seit Anfang April beamteter Hochschullehrer im Ruhestand, ein freier Mann gewissermaßen, frei von Dienstpflichten. Du weißt natürlich, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit von fortwirkenden Dienstpflichten von Ruhestandsbeamten ausgeht; aber die beschränken sich weitgehend auf die Verfassungstreue, die Amtsverschwiegenheit und die Unbestechlichkeit. Und damit hast Du ja, wie erwähnt, keine Probleme.

Sehr angenehm ist es, die Verdienste unseres Kollegen Götz Frank für unsere Universität und die hiesige Juristenausbildung Revue passieren zu lassen.

Ein paar Daten und Fakten aus dem Leben von Prof. Frank stelle ich voran:

Das 1. Staatsexamen absolvierte Herr Frank 1969 am OLG Schleswig in Kiel. Während des Referendariats wurde die Doktorarbeit geschrieben. 1972 wurde Götz Frank vom Staatsrechtslehrer Ekkehardt Stein in Konstanz promoviert. Es war übrigens die erste juristische Promotion an der jungen Konstanzer Fakultät

Das 2. Staatsexamen wurde 1974 am OLG Stuttgart abgelegt. Im gleichen Jahr begann Götz Frank seine Assistentenzeit im Öffentlichen Recht bei Heiko Faber in Frankfurt.

Prof. Faber nahm einen Ruf an die Universität Hannover an und seinen Assistenten Frank dorthin gleich mit. In Hannover wurde Frank 1978 Akademischer Rat. Hier habilitierte er sich 1979, wurde damit Privatdozent und bald auch Außerplanmäßiger Professor (Apl. Prof.). Seine Habilitation war die erste an der – wie in Konstanz – noch jungen juristischen Fakultät in Hannover.

Danach folgten die üblichen Lehrstuhlvertretungen, die Götz Frank nach Bonn, Frankfurt und Münster führten. Gastprofessuren übernahm er unter anderem in Rouen und Le Havre. Das Interesse an grenzüberschreitender Juristenausbildung war damit geweckt. In Hannover baute Götz Frank mit dem Zivilrechtler Hilmar Fenge das größte europäische Erasmus-Programm auf.

1989 kam dann der Ruf nach Oldenburg auf die Professur für öffentliches Wirtschaftsrecht. Seine guten Kontakte nach Le Havre und Brest nutzte er, um mit diesen Universitäten die äußerst erfolgreichen Doppeldiplom-Abkommen zu schließen. Beachtliche 25% unserer ehemaligen Diplomstudierenden im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt nahmen übrigens an diesem Doppeldiplom-Studium teil.

Götz Frank konnte 1991 für die Universität eine Jean-Monnet-Professur für öffentliches Wirtschaftsrecht einwerben, damit war Oldenburg gemeinsam mit Bonn überhaupt die erste Universität mit einer von der EU geförderten Jean-Monnet-Professur. Titularmäßig führt Frau Kollegin Godt diese Professur heute fort.

Für seine Verdienste um die gemeinsame Ausbildung wurde dem Kollegen Frank von der Universität Le Havre 1994 die Ehrendoktorwürde verliehen; weil wir den Zentralismus in Frankreich kennen, heißt das auch, mit Zustimmung des Pariser Ministeriums.

Wenn ich nun über das Engagement von Götz Frank in der akademischen Selbstverwaltung berichte, öffnet sich ein Fenster mit Blick auf alte Zeiten mit längst überwundenen Konflikten. Als er nämlich 1993/1994 Dekan am FB Wirtschafts- und Rechtswissenschaften wurde, musste er im Wesentlichen Streitschlichter bei den Volkswirten sein. Er wirkte gewissermaßen als Notar bei der Aufteilung in die zwei Institute VWL I und II, nachdem sich vorher bereits die Betriebswirte in die BWL I und BWL II

zerstritten hatten. Alle diese Zerwürfnisse waren vorbei, als es 1995 Bestrebungen im Ministerium für Wissenschaft und Kultur gab, die BWL in Oldenburg abzuschaffen und sie allein an der FH zu positionieren. Das konnte dank der neu gewonnenen Gemeinsamkeit allerdings verhindert werden. Dem mit dem MWK gefundenen Kompromiss fielen allerdings 15 Assistentenstellen und 3 Professuren zum Opfer. Eine Strukturkommission unter Leitung von Götz Frank entwickelte die strukturelle Grundlage für den neuen Fachbereich. Mit dem neuen Strukturplan kehrte eine außerordentliche Harmonie am Fachbereich ein. Schon damals gab es herausragende Leistungen in den Wirtschaftswissenschaften, fortan aber ohne innere Kämpfe.

Nicht zuletzt wegen seiner Erfolge mit dem Doppeldiplomprogramm mit französischen Universitäten traten Kollegen von der Rijksuniversiteit Groningen an Götz Frank mit dem Vorschlag heran, eine Hanse Law School zu errichten. Wie wir alle wissen, wurde dieses Vorhaben mit großem Erfolg unter der Beteiligung auch der Universität Bremen vor über 10 zehn Jahren umgesetzt. Übrigens ohne, dass dafür die erforderlichen Mittel von öffentlicher Seite in ausreichendem Maße zur Verfügung standen. Götz Frank hat sich mit Erfolg um eine Finanzierung durch den Kleinen Kreis und Oldenburger Banken eingesetzt, wofür wir der Wirtschaft sehr dankbar sind. Der Hanse Law School stand Götz Frank viele Jahre als Direktor vor.

Einige Aktivitäten in der Selbstverwaltung möchte ich noch erwähnen: Anfang 2000 leitete Götz Frank die Grundordnungskommission. Damals brachte die Änderung des NHG eine stark hierarchisch geprägte Struktur der Universität mit großer Machtfülle für das Präsidium. Deshalb hatte die Kommission das Ziel, möglichst viel Autonomie für die Fakultäten unter Beteiligung möglichst vieler Vertreter aller Statusgruppen zu retten.

Viele Jahre lag war Götz Frank Direktor des Instituts für Rechtswissenschaften, und zuletzt hat er noch einmal von 2011–2013 mit großem Erfolg das Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften als Direktor geleitet.

Lassen Sie mich auch die Forschungsarbeit und das wissenschaftliche Œuvre von Götz Frank ansprechen.

Große bundesweite Aufmerksamkeit wurde Kollegen Frank wohl zuerst als Mitautor des Alternativkommentars zum Grundgesetz zuteil, der 1984 erstmals erschien. Hierin hat er die Wehrverfassung des Grundgesetzes kommentiert, im Wesentlichen die Art. 12a, 45a und 45b, 87a sowie die Art. 115a ff. Dogmatisch entwickelte er aus der Verfassung den Friedensauftrag des Grundgesetzes und schuf mit diesem neuen Ansatz die Grundlage des heute herrschenden Verständnisses von einer dem Frieden verpflichteten Wehrverfassung. Der erfolgreiche Kommentar ist inzwischen in der 3. Auflage erhältlich.

Angesprochen hatte ich bereits das von Ekkehardt Stein begründete Staatsrechtslehrbuch, einen Klassiker in der Juristenausbildung. Götz Frank verantwortete es ab der 16. Auflage mit Stein gemeinsam und ab der 19. Auflage – noch zu Lebzeiten Steins – allein. Derzeit gibt es Überlegungen, die europarechtlichen Teile auszuweiten und das Lehrbuch zu einem Europäischen Staatsrecht zu entwickeln, an dem sich Prof. Gerhard Hoogers aus Groningen beteiligen soll, Honorarprofessor an unserer Fakultät seit 2012.

Unbedingt erwähnt werden müssen ein Lehrbuch zur VwGO, seine Monografie zum Sozialstaatsprinzip sowie Arbeiten zum Gesundheitssystem und zum Umweltrecht. Hervorgetreten ist Götz Frank schließlich als Medienrechtler. Hier liegt es ihm besonders am Herzen, mit seinen Untersuchungen zur Unabhängigkeit der Medien von den Parteien beizutragen. Seine eigene Parteienunabhängigkeit spiegelt sich auch darin, dass er von allen Parteien, die derzeit im niedersächsischen Landtag vertreten sind, um Gutachten gebeten wurde.

Legendär ist der Prozess vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof in Bückeburg gegen das von den Grünen damals Wert geschätzte Rotationsprinzip. Es ging um die seinerzeit noch verbreitete Mandatsaufgabe von Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die das Landtagspräsidium nicht hinnehmen wollte. Der Prozess vor dem Niedersächsischen Verfassungsgerichtshof wurde mit seiner Unterstützung gewonnen. Die Entscheidung stellte einfach zusammengefasst klar, dass eine Durchleuchtung oder eine Hinterfragung der Motive eines Mandatsverzichts durch den Landtagspräsidenten verfassungswidrig ist.

Lieber Götz, mit Deiner mutmaßlichen Einwilligung möchte ich noch einen Blick auf Privates richten. Das gilt ja gemeinhin immer als das Interessanteste. Und in der Tat, die Wenigsten werden von Deiner großen Musikalität wissen. In Hannover gehörtest Du noch zum Opernchor. Deiner Liebe zur Klarinette wirst Du nun sicher wieder mehr Zeit widmen.

Deine Begeisterung für die Ornithologie dürfte ebenfalls nicht allseits bekannt sein. Du genießt es etwa, am Jadebusen bei Varel am Deich zu sitzen und Vögel zu beobachten. Unter Deiner Fürsorge für einen Papagei, der in den letzten Jahren seines Lebens weitgehend federlos war, litten Deine Sekretärinnen schon in Hannover und dann in Oldenburg. Denn wenn Du etwas auf das Band diktierst, konnte es schon sein, dass Dein Papagei ein markerschütterndes „Ara“ erklingen ließ, was bei den schreibenden und dann zutiefst erschrockenen Damen nahezu das Trommelfell platzen ließ.

Nun, das gehört zu den Anekdoten, die Dich so außerordentlich liebenswert machten. Wir werden die große Hilfsbereitschaft und Kollegialität sowie das ausgleichende Wesen von Götz Frank sehr vermissen. Wir wissen, dass Du weiterhin der Wissenschaft fleißig und treu verbunden bleibst, mehr Zeit für Musik und Natur finden wirst und vor allen Dingen an der Verbesserung Deiner chinesischen Sprachkenntnisse arbeiten wirst, um Dich besser mit Deinen Schwiegereltern und den Verwandten von Xiao Ping unterhalten zu können, mit der Du seit 2005 verheiratet bist.

Wer Dich in Deiner Wohnung besucht, erkennt, dass Du den Wert des Alten und Bewahrenswerten zu schätzen weißt. Sicher wird Dir Diese schöne Münze, ein silberner Oldenburger Thaler von 1860, also aus der frühen Zeit von Nicolaus Friedrich Peter, gefallen. Nimm dieses Geschenk Deiner Oldenburger Professoren-Kollegen aus dem Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften zur Erinnerung. Wir Kollegen wünschen Dir eine wunderschöne Zeit im Ruhestand.

Jürgen Taeger

Direktor des Instituts für Rechtswissenschaften

VIZEPRÄSIDENTIN PROF. DR. GUNILLA BUDDE

Grußwort

Sehr geehrter, lieber Herr Professor Frank,
sehr geehrter Herr Professor Hoogers,
sehr geehrter, lieber Herr Professor Böhringer,
sehr geehrter, lieber Herr Professor Taeger,
verehrte Kolleginnen und Kollegen,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

von dem Humanisten Erasmus von Rotterdam stammt der berühmte Satz: „Ich wünsche, ein Weltbürger zu sein.“ Verfolgt man seinen Lebenslauf, scheint ihm, der zwischen der Schweiz, England, Frankreich und Italien hin und her pilgerte, dieser Wunsch Erfüllung gefunden zu haben. Hochbelesen gehörte er zu einer der gebildetsten Wissenschaftler der letzten Jahrhunderte, der gleichzeitig ein erster „global Player“ war. Wie kein anderer hat er vorgelebt, dass Wissenschaft auf der Höhe ihrer Zeit auch gleichzeitig konsequent international sein muss. Nur wer bereit ist, die eigenen Grenzen – und dies in mehrfacher Hinsicht – zu überschreiten, erweitert seinen mentalen und kulturellen Horizont und öffnet sich für die wissenschaftlichen Errungenschaften der Weltgesellschaft.

Heute mehr denn je müssen Universitäten diesen Appell nach Internationalität aufgreifen und mit Leben füllen. Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist hier auf einem guten Weg. Derzeit pflegt sie Partnerschaften mit mehr als 190 Universitäten in 60 Ländern der Welt.

Die so deutlich ausgeprägte Internationalisierung unserer Universität hat ihre ganz spezifische Geschichte verbunden mit besonderen Persönlichkeiten unserer Universität.

Denn: Es sind immer die Menschen, es sind immer die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Impulse geben für Kontakte und Kooperationen über nationale Grenzen hinweg, die das grenzübergreifende Miteinander möglich machen, umsetzen und beflügeln. Zu denen, die in diesem Sinne Oldenburger Universitätsgeschichte geschrieben haben, zählt zweifellos Professor Götz Frank.

Gerade derzeit erleben wir ja mit der European Medical School ein hoch ambitioniertes Projekt grenzüberschreitender Kooperation zwischen Oldenburg und Groningen. Ein Projekt, das ohne den niederländischen Partner schlicht nicht möglich geworden wäre, das von dieser wunderbar funktionierenden Partnerschaft überhaupt erst lebt. Und es ist nicht zu viel gesagt, wenn ich feststelle, dass wir uns dieses Projekt auch deshalb zutrauen, weil es ja schon zahlreiche erfolgreiche Kooperationen zwischen der Rijksuniversiteit und der Carl von Ossietzky Universität gegeben hat – Kooperationen, unter denen eine herausragt: Die Hanse Law School. Ein Gemeinschaftsprojekt der Universitäten Oldenburg, Groningen und Bremen. Ein Projekt mit einer europaweit einmaligen, innovativen Juristenausbildung. Ein Kooperationsabkommen mit der Universität Le Havre steht unmittelbar vor der Unterzeichnung, und perspektivisch sollen weitere Universitäten in England und Skandinavien hinzukommen.

Herr Prof. Taeger hat schon auf die großen Verdienste von Herrn Frank in diesem Zusammenhang hingewiesen – eine Würdigung, der ich mich uneingeschränkt anschließen möchte. Prof. Frank war nicht nur der spiritus rector, sondern viele Jahre lang auf Oldenburger Seite auch ganz praktisch und tatkräftig der maßgebliche Wissenschaftler der Hanse Law School.

Das Deutsch-Französische Studienprogramm im Bereich der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften gemeinsam mit der Universität Le Havre und der ESC Bretagne-Brest geht ebenso auf Prof. Frank zurück – ein ausgesprochen erfolgreiches Doppeldiplom-Modell, das inzwischen von einem Doppel-Bachelor-Studiengang in BWL abgelöst wurde. Ein Doppel-Master in Wirtschaftswissenschaften ist in Vorbereitung.

Nicht zuletzt möchte ich auf den renommierten „Jean-Monnet-Lehrstuhl“ hinweisen, der erstmals 1991 für Oldenburg erworben wurde – von Professor Frank.

Jean-Monnet-Lehrstuhl, Deutsch-Französisches Studienprogramm, Hanse Law School: Drei Bereiche, die das Profil der Universität Oldenburg im Allgemeinen, nämlich als international ausgerichtete Hochschule, sowie der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften im Besonderen heute und in Zukunft bereichern und die untrennbar mit dem Namen Götz Frank verbunden sind, mit seinem unermüdlischen Engagement – für die Sache der Wissenschaft, für die Verständigung mit anderen Nationen und Kulturen, für das Bemühen um eine humane Gesellschaft.

Lieber Herr Professor Frank, das eine ist die fachliche Seite, wo die Carl von Ossietzky Universität Ihnen viel, sehr viel zu verdanken hat. Das andere sind Ihre Qualitäten als Person und Wissenschaftler im weitesten Sinne.

Nennen möchte ich hier vor allem Ihr profundes, man möchte sagen: enzyklopädisches Wissen um, dies freut mich natürlich besonders, historischen, aber auch sozialen und ökonomischen Zusammenhänge – ein Wissen, das den Blick über die Enge der eigenen Existenz hinaus ermöglicht, auch und nicht zuletzt über Grenzen hinweg. Wie sehr wir alle dieses weiten Blicks bedürfen, und zwar immer wieder aufs Neue, zeigen die Niederungen der europäischen Finanzpolitik fast jeden Tag.

Ruhestand, lieber Herr Frank, soll und wird in Ihrem Fall ja bestimmt nicht bedeuten, dass Sie sich nicht mehr einbringen und einmischen. Deshalb meine Bitte an Sie: Helfen Sie uns auch künftig, den Blick zu weiten.

Ich wünsche Ihnen alles Gute für die Zukunft.

PROF. DR. H. GERHARD HOOGERS

Grußwort

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin,
sehr geehrter Herr Dekan,
sehr geehrte Studentinnen und Studenten,
meine Damen und Herren.

Am 30. April d. J. abdiziert die niederländische Königin Beatrix nach 33 Jahren als regierende Fürstin. Am selben Tag wird ihr ältester Sohn Willem-Alexander der 7. Monarch des niederländischen Königreichs. Das bedeutet, dass seine älteste Tochter, die Erbprinzessin Catharina-Amalia, ab dem 30. April als Prinzessin von Oranien die vermutliche Thronfolgerin sein wird.

Wieso erzähle ich Ihnen das? Weil es aus mehreren Gründen, so glaube ich, Bedeutung hat für den Festakt, den wir hier heute gemeinsam feiern. Catharina-Amalia, die in weniger als drei Wochen die niederländische Thronfolgerin sein wird, ist am selben Tag geboren, an dem ich das erste Mal nach Oldenburg kam, um den gemeinsamen Kurs „Rechtsvergleichende Grundrechte“ mit Prof. Dr. Dr. h. c. Götz Frank zu veranstalten. Ich weiß noch ganz genau, welche Instruktionen ich von seiner damaligen Sekretärin bekommen hatte, um den Weg vom Hauptbahnhof bis zum Cäcilienplatz, wo er wohnt, zu finden. Der Mann des Hauses empfing mich ganz herzlich und es dauerte, glaube ich, vielleicht nicht mal bis zum Ende des ersten Abends, bevor aus Prof. Dr. Dr. h. c. Götz Frank einfach „Götz“ wurde. Das überraschte mich natürlich; als Niederländer bin ich Teil eines Volkes, das zu Jedermann normalerweise innerhalb von wenigen Minuten „jij“ sagt, aber ich weiß natürlich auch, welch ein Ereignis es ist, wenn ein Deutscher einem das Recht zusagt, „Du“ zu sagen. Götz und Gerhard also – fast von Anfang an.

Das ist aus mehreren Gründen vielleicht bemerkenswert zu nennen, denn, und das führt mich zu dem zweiten Grund für meine Anfangsbemerkungen, der kommende Thronwechsel bietet auch eine gute Illustration für die wichtigen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem niederländischen Verfassungsrecht. Zwar sind wir beide natürlich heutzutage erwachsene und rechtsstaatliche Demokratien, in denen das Leben und die Grundrechte der Bürger mehr oder wenig gut geschützt sind, aber dennoch gibt es wichtige Unterschiede. Auf der einen Seite eine Monarchie, mit einer altmodischen, fast noch vom monarchischen Prinzip und Vormärz-Konstitutionalismus geprägte Verfassung, die zumeist Spielregeln für die Verfassungsorgane und nur ganz wenige, Werte-orientierte Bestimmungen enthält; auf der anderen Seite eine föderale Republik mit einer jungen Verfassung die sehr stark Werte-orientiert ist. Bei uns eine klare, sogar verfassungsrechtlich festgenagelte Absage an Verfassungsgerichtsbarkeit: bei Euch eine verfassungsmäßige Struktur, die manchmal vermuten lässt, dass der Staat eigentlich nicht von Berlin, sondern aus Karlsruhe regiert wird. Und so gibt es noch unheimlich viele Unterschiede, mit denen ich Sie aber jetzt nicht quälen will.

Man hätte vielleicht denken können, dass diese Unterschiede auch ihre Auswirkung auf die Beziehung zwischen einem jüngeren niederländischen und einem (etwas) älteren deutschen Staatsrechtler haben können. Das war aber, wie ich schon erwähnte, nicht der Fall. Der ersten Begegnung sind viele gefolgt und zwischen Götz Frank und mir ist eine echte kollegiale Beziehung und allmählich eine tiefe und echte Freundschaft gewachsen. Es gibt sehr vieles, das uns verbindet: Götz Frank hat ein sehr subtiles Gefühl für Humor (doch: solche Deutschen gibt es, auch wenn wir bei uns es nicht wahrhaben wollen) und ist einer der wenigen Menschen, die ich kenne, die alles wissen. Jetzt fragen sie mich: „Alles? Doch nicht wirklich alles?“ Doch, wirklich alles. Ob es nun um die Rezeption der Spätrenaissance in Norddeutschland geht, um den wirklichen Grund für die sehr frühe Erscheinung geschriebener Verfassungen in den süddeutschen Staaten (für die Liebhaber unter ihnen: Der Reichsdeputationshauptschluss), oder wieso eigentlich „Der Zauberberg“ das beste Buch Thomas Manns ist, Götz Frank weiß es – oder

hat zumindest eine Meinung dazu. Der Mann ist, wie wir in den Niederlanden sagen, ein umgefallener Bücherschrank.

Natürlich gab es, so wie in allen guten Ehen, anfänglich auch Missverständnisse. Ich weiß noch gut, wie enttäuscht ich war, als wir das erste Mal in ein gepflegtes italienisches Restaurant gingen, um köstlich zu speisen und guten Wein zu trinken. Bitte, dafür komme ich als Niederländer nicht nach Deutschland! Ich habe versucht, auf subtile Weise klar zu machen, dass feine Kost nicht mein Ideal eines gastronomischen Abenteuers in Deutschland ist. Und es hat geklappt! Schon das nächste Mal, glaube ich, waren wir im Lamberti-Keller, wo das Bier reichlich fließt und die Haxen knusprig gebraten am Tisch erscheinen.

Sehen sie, das macht mich als Niederländer glücklich! Das ist gutbürgerliches deutsches Essen, so wie wir es gerne sehen! Und es freut mich natürlich ungeheuer (und ich verrate jetzt ein großes Geheimnis, aber wir sind unter uns, also was soll es), dass Götz sich dafür entschieden hat, seinen 70. Geburtstag auch bei Bier und Haxe zu feiern.

Ich glaube also, dass ich sagen kann, die Beziehung zwischen Götz und mir zeigt, wie wichtig Initiativen wie die Hanse Law School sind. Gewissermaßen symbolisiert unsere Freundschaft und unsere inhaltliche Zusammenarbeit, so glaube ich, auch, wie fruchtbar eine grenzüberschreitende Kooperation zwischen Universitäten sein kann. Und der Höhepunkt dieser Kooperation ist, zumindest für mich, dass ich seit fast einem Jahr als niederländischer Hochschullehrer Honorarprofessor hier an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bin. Ich bin, glaube ich, der einzige niederländische Verfassungsrechtler, der so eine sonderbare (aber dafür wunderbare) Stelle inne hat und es ist mir nach wie vor eine große Ehre, sie zu haben. Götz Frank hat sich sehr darum bemüht, dass ich eben hier in Oldenburg sein Kollege geworden bin und dafür danke ich ihm hier und heute sehr.

Meine Damen und Herren, Götz Frank verabschiedet sich heute von uns als Hochschullehrer. Jeder der ihn kennt weiß aber genau, dass das nicht wirklichen Ruhestand bedeuten wird. Auch unsere gemeinsame Arbeit geht weiter: Zusammen werden wir eine neue Auflage von Stein/Franks Staatsrecht bearbeiten, die

2014 erscheinen soll. Und obwohl wir nicht mehr zusammen lehren werden, bin ich davon überzeugt, dass ich auch in Zukunft noch sehr viel von ihm lernen kann. Und die Haxen? Die werden nach wie vor zu unserem Tisch kommen – und das ist auch gut so.

Ich danke Ihnen.

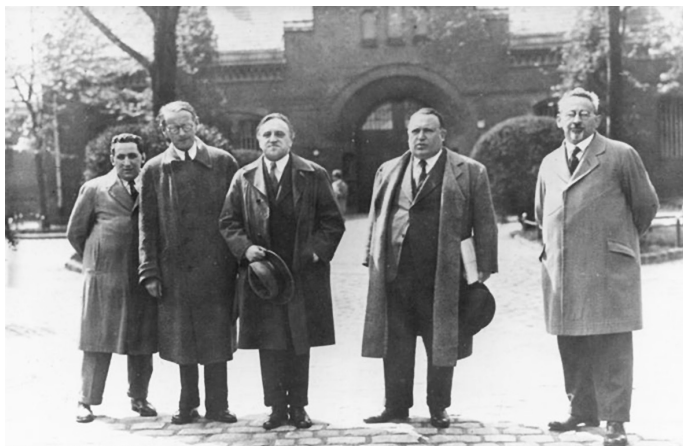
PROF. DR. GÖTZ FRANK

Die Pressefreiheit von Carl von Ossietzky

Liebe Frau Budde, lieber Herr Böhringer, lieber Jürgen, meine Herren Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts und des Verwaltungsgerichts, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen, liebe Gäste, liebe Familie.

Es war gut, dass ich bei den vorangegangenen Reden in der ersten Reihe sitzen durfte, sonst hätten Sie sehen können, wie mir das Blut ins Gesicht schoss. Das Lob und der Dank in Ihren Reden gebühren aber anderen, die ich vorweg erwähnen möchte. Dank gebührt meinen vier Sekretärinnen, die meine Jahrzehnte an unserer Universität begleitet haben: Frau ten Brink hat das Lehrgebiet mit mir zusammen aufgebaut, Frau Stolp hat eine Ordnung hinein gebracht, die bis heute ihre wohltuenden Auswirkungen hat, Frau Knapp hat dies weitergeführt und Frau Kühnert unterstützte mich im Lehrgebiet und dem Department. Sie hat unsere heutige Feier ausgerichtet. Dank schulde ich Herrn Steinmann und Frau Wührmann, mit deren Hilfe ich die Aufgabe als Departmentdirektor in den letzten zwei Jahren meiner Dienstzeit erfolgreich bestreiten konnte. Ganz besonders schulde ich Ulrich Meyerholt Dank. Alle Projekte in Forschung und Lehre und insbesondere in der Internationalisierung wurden von ihm mitgetragen. Und schließlich möchte ich meinen Lehrbeauftragten danken. Herr Professor Helle und Herr Kramarz haben als Vorsitzende der medienrechtlichen Kammer des Landgerichts in meine medienrechtlichen Veranstaltungen die praktischen Aspekte und den zivilrechtlichen Part eingebracht. Die grundrechtliche Veranstaltung in der Hanse Law School konnten durch die Mitwirkung der Kollegen Meuwissen und Hoogers immer rechtsvergleichend zum niederländischen Recht angelegt werden. All dies lief mit der hervorragenden Unterstützung, die ich genießen durfte, sehr gut. Herzlichen Dank!

Meinen Dank an die Universität, an der ich nahezu 25 Jahre lehren und forschen durfte, möchte ich erbringen, indem ich mich heute mit dem Namensgeber beschäftige. Werfen wir zunächst einmal einen Blick auf das Bild, auf dem Carl von Ossietzky unmittelbar vor seinem Haftantritt zu sehen ist.



Bundesarchiv. Bild 183-BO527-0001-861

Foto: Röhnert 10.Mai 1932

Er selbst zeigt in keiner Weise das zerknirschte oder zumindest frustrierte Gesicht des angehenden Häftlings. Im Gegenteil! Seine aufrechte Haltung und sein kämpferischer Blick geben Zeugnis von einem demonstrativen Auftreten. Dieser Eindruck wird unterstrichen durch seine vier Begleiter, die neben ihm abgebildet sind. Auf der einen Seite sehen wir zwei Vertreter der Liga für Menschenrechte, auf der anderen Seite seine beiden Verteidiger.

Das Bild gibt lebhaften Ausdruck von dem, was Ossietzky antrieb: Es zeigt ihn als unerbittlichen Kämpfer für die Pressefreiheit. Der Strafprozess ging zu seinen Lasten aus. Aber dieser Ausgang war nur für den äußeren Betrachter und nur beim ersten Hinsehen erfolglos. Die Intentionen, die Ossietzky verfolgte, waren zukunftsweisend und gingen über den verlorenen Strafprozess hinaus. Dafür musste er die Öffentlichkeit erreichen. Mit seinem unerschrockenen Auftreten auch in den Jahren danach erzeugte Ossietzky Folgen, die die Rechtsentwicklung bis in unsere Zeit beeinflussten.

Wenden wir uns zunächst einmal dem berühmten Strafprozess zu, der zu seiner Verurteilung führte. Zu Grunde lag ein Artikel, der in dem von Ossietzky herausgegebenen Wochenblatt „Die Weltbühne“ erschienen war. Die Weltbühne wurde dem Spektrum der radikaldemokratischen Linken in der Weimarer Zeit zugeordnet. In ihr veröffentlichten bis heute berühmt gebliebene Autoren, die für ihre kritische Haltung in schwierigen politischen Zeiten nach wie vor über die politischen Lager hinweg höchste Anerkennung finden, wie etwa Erich Kästner, Carl Zuckmayer oder Kurt Tucholsky.

Der Artikel, um den es ging, trug den Titel: „Windiges aus der deutschen Luftfahrt“. Er war am 12. März 1929 unter dem Pseudonym Heinz Jäger erschienen, hinter dem sich der pazifistisch orientierte Flugzeugkonstrukteur Walter Kreiser verbarg. Er hatte sich bereits mehrfach unter dem Pseudonym Konrad Widerholt in der Weltbühne in insgesamt sieben Beiträgen mit dem Thema Luftfahrt befasst. Schon einige Jahre zuvor war gegen ihn ein Verfahren wegen Landesverrats und Verrat militärischer Geheimnisse eingeleitet worden, das jedoch später eingestellt worden war.

In dem Artikel „Windiges aus der deutschen Luftfahrt“ ging es um die Subventionspolitik der Reichsregierung gegenüber der deutschen Flugzeugindustrie. Strafrechtlich relevant war für die Verurteilung eine Passage, die eine „besondere Gruppe der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt“ hervorhob, die die Bezeichnung „Abteilung M“ trug. Im Haushaltsausschuss des Deutschen Reichstags war auf die Anfrage des Abgeordneten Krüger an die Regierungsvertreter, zu welchem Zweck die Abteilung M eingerichtet worden sei, keine Antwort gegeben worden. Kreiser interpretierte in seinem Artikel in der Weltbühne dieses Verhalten damit, dass die Behörden sonst hätten „darauf aufmerksam machen müssen, dass M auch der Anfangsbuchstabe des Wortes Militär ist“. Ossietzky wurde als Herausgeber und damit als strafrechtlich mitverantwortlicher Schriftleiter insbesondere wegen dieser Passage wegen des Verrats militärischer Geheimnisse verurteilt. Grundlage war § 1 Abs. 2 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914.

Art. 198 Abs. 1 des Versailler Vertrages enthielt das ausdrückliche Verbot der „bewaffnete[n] Macht Deutschlands [...], Land- oder Marine-Luftstreitkräfte“ zu unterhalten. Man umging in der Weimarer Zeit immer wieder solche Verbote des Versailler Friedensvertrages und baute versteckte Militärkontingente auf, die so genannte Schwarze Reichswehr. Berühmt geworden waren in diesem Zusammenhang vor allem die von der Reichswehr unterstützten paramilitärischen Verbände, mit der die Begrenzung auf das 100.000-Mann Kontingent umgangen wurde. In dem Artikel ging es also um den Vorwurf einer weiteren Spielart der Umgehung des Versailler Vertrages.

Art. 4 der Weimarer Reichsverfassung setzte zwar die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des Deutschen Reichsrechts fest. In der Interpretation des führenden Kommentars der Weimarer Reichsverfassung von Gerhard Anschütz wurde diese Bestimmung aber nur als Gleichstellung der Völkerrechtsnorm mit einem einfachen Reichsgesetz eingestuft. Nach dieser Verfassungsinterpretation stand also die Völkerrechtsnorm nicht über dem einfachen Reichsgesetz.

Auf dieser Basis konnte das Reichsgericht in seinem Strafurteil durchaus konsistent argumentieren, völkerrechtswidriges Handeln schließe eine Strafbarkeit nicht aus. Dem eigenen Land habe jeder Staatsbürger die Treue zu halten. Auf die Durchführung der Gesetze könne er nur durch Inanspruchnahme der hierzu berufenen innerstaatlichen Organe hinwirken, nicht aber durch Mitteilungen an ausländische Regierungen.

Das 1990 von Rosalinde von Ossietzky-Palm, seiner Tochter, betriebene Wiederaufnahmeverfahren scheiterte daran, dass die Richter des dritten Strafsenats des Bundesgerichtshofs nicht anerkannten, sie habe neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne von § 359 StPO vorgelegt, die einen Freispruch nach § 371 StPO ermöglicht hätten. Vorgelegt worden waren zwei wissenschaftliche Gutachten aus dem Umfeld der Bundeswehr. Es waren Militärhistoriker, die als Wissenschaftler eine Aussage zu den Vorkommnissen von 1928/29 aus sechzigjährigem Abstand machten und zu dem Ergebnis kamen, es habe sich nicht um Geheimnisse im Sinne des Strafrechts gehandelt. Als Sachverständiger des Reichsgerichts zu dieser Frage war 1932 Major

Himer aufgetreten, der selbst ein Organisator der Schwarzen Reichswehr war. Der Bundesgerichtshof ging in seiner Entscheidung auf diese inhaltlichen Fragen aber nicht ein, sondern ließ das Wiederaufnahmeverfahren bereits an der Zulässigkeit scheitern. Im Gegensatz zu einem Großteil des Schrifttums stellte er sich auf den Standpunkt, ein Sachverständigenbeweis sei jedenfalls nicht in allen Fallgestaltungen ein neues Beweismittel im Sinne des §§ 359 StPO.

Aus heutiger rechtlicher Sicht ruft die damalige Verurteilung durch das Reichsgericht Verwunderung hervor; sie wird heute klar als Unrecht empfunden. Das hat zum einen mit der Veränderung der strafrechtlichen Bestimmungen zum Begriff des Staatsgeheimnisses zu tun. Ausgenommen sind heute ausdrücklich Tatsachen, die „unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen.“ (§ 93 Abs. 2 StGB) Diese Eingrenzung des strafrechtlichen Begriffs des Staatsgeheimnisses wurde allerdings erst in der Zeit der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen und war eine Reaktion auf den berühmt gewordenen Fall Ossietzky.

Aus heutiger Sicht hätte bei einem Strafprozess, wie er gegen Ossietzky geführt wurde, aber auch das Völkervertragsrecht Berücksichtigung finden müssen. Zwar fällt das Völkervertragsrecht nicht unter die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“, das nach Art. 25 Grundgesetz dem einfachen Bundesrecht, also auch dem Gesetzesrecht vorgeht. Völkervertragsrecht fällt unter die Regelung des Artikels 59 Abs. 2 Grundgesetz und steht somit auf gleicher Ebene wie das einfache Gesetzesrecht. Es unterliegt aber somit auch der ungeschriebenen Regel der „lex posterior derogat legi priori“, nach der das spätere Gesetzesrecht das vorgegangene verdrängt. Der Versailler Friedensvertrag wurde fünf Jahre nach dem Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 4.6.1914 abgeschlossen und müsste danach aus heutiger Sicht Vorrang genießen.

Aus heutiger Sicht hätte aber vor allem aber die demokratie theoretische Bedeutung der Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz in eine strafgerichtliche Entscheidung Eingang finden müssen. Der inkriminierte Artikel zur Abteilung M ging auf

eine Anfrage des sozialistischen Reichstagsabgeordneten Krüger an Regierungsvertreter zurück. Dabei wurde verschwiegen, was sich hinter M verbarg. Die Herstellung von Transparenz im parlamentarischen Raum gehört heute unbestritten zu den Aufgaben der Presse und ist deswegen durch die Pressefreiheit geschützt.

Seit der Spiegelaffäre von 1962 hat sich hier in der deutschen Rechtsprechung eine deutliche Wende in der Interpretation der Pressefreiheit entwickelt. Der Ruf des massiven Landesverrats gegen den Verleger Rudolf Augstein und den Redakteur Conrad Ahlers musste fallen gelassen werden und der Bundesgerichtshof begann, beim so genannten publizistischen Landesverrat an den Nachweis der inneren Tatsache höhere Anforderungen zu stellen als bei Spionen und Agenten. Fand in dieser Entwicklung der strafrechtlichen Rechtsprechung Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz bereits deutlich erkennbar seinen Niederschlag, so führte die Spiegelentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8.11.1962 dann zu der noch bedeutenderen Wende, mit der die demokratietheoretische Bedeutung der Pressefreiheit ihre Berücksichtigung fand: „Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muss er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang; sie beschafft Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung [...] In der repräsentativen Demokratie steht die Presse zugleich als ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk in Parlament und Regierung.“

Seit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erscheint es unabdingbar, den demokratietheoretisch aufgeladenen Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des Geheimnisverrats im Strafrecht zu berücksichtigen. Seitdem kann es nicht mehr alleine um die Geheimhaltungsbedürftigkeit im Interesse der

militärischen Führung gehen. Ihr gegenüberzustellen ist das sich aus dem demokratischen Prinzip ergebende Anrecht der Öffentlichkeit auf Information und Diskussion der Fakten. Somit war die Frage des Reichstagsabgeordneten Krüger nach der Bedeutung von M aus heutiger Sicht nicht nur unzureichend beantwortet worden. Es bestand ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit und der Presse, darüber zu berichten und die Konsequenzen aus diesem Verhalten der damaligen Regierungsvertreter offen zu diskutieren.

Gerade der militärische Bereich mit seinem „military-industrial complex“ bedarf der demokratischen Kontrolle, die nicht immer alleine durch das Parlament gewährleistet ist. Der Staat ist selbst Abnehmer immens teurer Rüstungsgüter und damit sowohl im Regierungs- als auch im parlamentarischen Bereich einem starken Lobbyismus ausgesetzt. Die großen Rüstungsskandale in der Geschichte der Bundesrepublik wurden deswegen immer wieder durch die Presse an die Öffentlichkeit gebracht und gerieten erst im Anschluss in den parlamentarischen Kontrollprozess.

Die Funktion der Presse, die von Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz geschützt ist, ist somit die einer Mittlerrolle. Sie ist Mittlerin im Transaktionsprozess zwischen der politischen Willensbildung im bürgerlichen Raum, die grundrechtlich geschützt ist, und der staatlichen Willensbildung, die vor allem im parlamentarischen Raum verfassungsrechtlichen Schutz genießt. Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz, nach dem alle staatlichen Gewalten an die Grundrechte gebunden sind, gebietet es, diese durch Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Rolle der Presse nicht nur in der Rechtsprechung, sondern auch im legislativen und exekutiven Bereich des Staates zu berücksichtigen.

Das Spiegelurteil des Bundesverfassungsgerichts war eine deutliche Antwort auf den damals erst dreißig Jahre zurückliegenden Ossietzky-Fall. Parallelen in der Ausgangslage sind unübersehbar. Aber die Antwort fiel völlig anders aus. Die weltweite Empörung, die die Verurteilung von Ossietzky ausgelöst hatte, hatte ähnliche Dimensionen erlangt wie die französische Dreyfus-Affäre. In Zeiten des demokratischen Neuaufbaus der

Bundesrepublik Deutschland konnte das nicht ohne Folgen bleiben.

Eine vergleichbare Bestimmung wie die des Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz wurde auch in der Entstehungsphase der Weimarer Reichsverfassung diskutiert, konnte sich aber nicht durchsetzen. Im vierten und letzten Entwurf wurde im Verfassungsausschuss der Vorschlag eingebracht, einen Art. 107 mit folgendem Wortlaut zu verabschieden: „Die Grundrechte und Grundpflichten bilden die Richtschnur und Schranke für die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtspflege im Reich und in den Ländern.“

Dass dieser Vorschlag keine Mehrheit fand, hatte Folgen für die Rechtsentwicklung in der Weimarer Demokratie. Grundrechte blieben bei der konkreten Rechtsanwendung weitgehend außer Acht. Sie wurden als unverbindliche Programmsätze eingestuft und fanden keinen Einbezug in die strafrechtliche oder auch zivilrechtliche Rechtsprechung. Die Konkretisierung der Verfassung, insbesondere der Grundrechte, war Sache des Parlaments.

Es gab auch keine Verfassungsgerichtsbarkeit für Grundrechte und damit keine gerichtliche Kontrolle des Gesetzgebers auf deren Einhaltung. Der Gesetzgeber galt als selbstherrlich und an keine anderen Schranken gebunden als diejenigen, die er sich selbst in der Verfassung oder in anderen Gesetzen gezogen hatte. Zwar hat das Reichsgericht ab 1925 in seiner Rechtsprechung die Auffassung erkennen lassen, es gäbe keine Vorschrift, nach der die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze den Gerichten entzogen sei. Eine ausgeprägte Grundrechtserrechtsprechung hat sich aus diesem Ansatz freilich nicht entwickelt. Grundrechte wurden nur im Umfang des jeweiligen Standes des objektiven Rechts gewährleistet und konnten jederzeit durch ein Gesetz oder aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung eingeengt werden. Der einfache Gesetzgeber verfügte über die Dispositionsbefugnis.

Die Pressefreiheit unterlag zudem der Diktaturgewalt des Reichspräsidenten im Ausnahmezustand nach Art. 48 Abs. 2 Weimarer Reichsverfassung. Das berühmteste Beispiel der Anwendung dieser Befugnis war die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933.

In § 1 dieser Verordnung wurde Art. 118 Weimarer Reichsverfassung („Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern.“) dem Wortlaut nach bis auf weiteres und faktisch für die gesamte Zeit des nationalsozialistischen Regimes außer Kraft gesetzt. Die tonangebenden Staatsrechtler der Weimarer Zeit, wie etwa Carl Schmitt und Walter Jellinek vertraten deshalb auch schon lange vorher die Auffassung, die Pressefreiheit sei ein Grundrecht zweiten Grades mit verstärkten Möglichkeiten von Einschränkungen.

Die Einschränkungsmöglichkeiten des Art. 118 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung waren aber auch für sich gesehen viel weiter gehend als dies heute durch Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz gegenüber der Pressefreiheit der bundesrepublikanischen Zeit gegeben ist. Werden heute die Beschränkungsmöglichkeiten durch „allgemeine Gesetze“ dadurch eingegrenzt, dass der Gesetzgeber dabei die wertsetzende Bedeutung des Grundrechts der Pressefreiheit in Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz zu beachten hat, so dass ihm damit selbst die verfassungsrechtlichen Grenzen der Pressefreiheit gesetzt sind, so gab es eine vergleichbare Begrenzung des Gesetzgebers zu Art. 118 Weimarer Reichsverfassung noch nicht. Die einzige Beschränkung durch „allgemeine Gesetze“ wurde damals dahingehend ausgelegt, dass sie im Ermessen des Gesetzgebers stand, solange er nicht Sonderrecht schuf, das gegen die Meinungsfreiheit als solches gerichtet war. Die verfassungsrechtlich abgesicherte Pressefreiheit der Weimarer Zeit war so gesehen nicht mehr wert als die einfachgesetzliche abgesicherte Pressefreiheit durch § 1 Reichspreßgesetz. Der führende Presserechtler der Weimarer Zeit Häntzschel sah deshalb die Pressefreiheit des Reichspreßgesetz als viel weiter gehend an als die nur innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze gewährleistete Pressefreiheit der Weimarer Reichsverfassung.

Vor diesem Hintergrund einer verfassungsrechtlich nur äußerst schwach gesicherten Pressefreiheit in der Weimarer Verfassung muss die Entscheidung des Reichsgerichts bei der Verurteilung von Ossietzky gesehen werden. Das Reichsgericht sah überhaupt keinen Anlass, sich in seiner strafrechtlichen Entscheidung mit dem Grundrecht der Pressefreiheit auseinander zu setzen.

Dass Ossietzky mit dem von ihm mitverantworteten Artikel völkerrechtswidriges Verhalten rügen wollte, hat das Reichsgericht nicht berücksichtigt. Jeder Staatsbürger habe dem eigenen Land die Treue zu halten und könne auf die Durchführung der Gesetze durch Inanspruchnahme der hierzu berufenen innerstaatlichen Organe hinwirken. Es verneinte insbesondere ein besonderes Recht der Presse zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen, wie es heute aus demokratietheoretischer Sicht anerkannt ist. Nur persönliche oder den Täter angehende Interessen wurden anerkannt, nur diese dürften geprüft werden, wie bei jedem anderen Staatsbürger auch.

Der Rückblick auf die Situation des verfassungsrechtlichen Schutzes der Pressefreiheit in der Zeit der Weimarer Demokratie zeigt am Beispiel des Ossietzky-Falles, wie stark der Wandel in der bundesrepublikanischen Zeit war. Dieser Wandel ist dem demonstrativen Auftreten von Ossietzky anlässlich seiner Verurteilung und der dadurch erreichten hohen Publizität zu verdanken. Zu spüren war dies in der Frühzeit der Bundesrepublik insbesondere bei der Spiegel-Affäre. Die Parallelen zum Weltbühne-Prozess waren unübersehbar. Sowohl der Bundesgerichtshof als auch das Bundesverfassungsgericht suchten und fanden neue Wege zur Berücksichtigung der Pressefreiheit des Grundgesetzes, die bis heute wegweisend blieben. Seit dieser Zeit findet die Funktion der Presse im demokratischen Willensbildungsprozess ihren Niederschlag in der Rechtsprechung. Sowohl im Straf- als auch Zivilrecht fließt der Wert der daran ausgerichteten objektiven Pressefreiheit in die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe ein. Der Geheimnisbegriff des Strafrechts kann nicht mehr auf das militärische Geheimhaltungsinteresse allein reduziert werden. Auch der Gesetzgeber hat in der Neugestaltung des § 93 Abs. 2 StGB seine Konsequenzen aus dem Ossietzky-Fall gezogen und bezieht völkerrechtswidrige Handlungen nicht mehr in den Geheimnisbegriff ein. So hat die Kontrollfunktion der Presse gegenüber staatlichen Entscheidungsprozessen auf mehreren Ebenen ihre Anerkennung gefunden. Der Ausgang eines strafrechtlichen Verfahrens, wie es 1932 gegen Ossietzky stattfand, ist undenkbar geworden.

Carl von Ossietzky war in seinem Strafprozess unterlegen und auch die Wiederaufnahme seiner Tochter im Jahr 1990 blieb ohne Erfolg. Aber seine Intention, seine Demonstration gegen die Situation der Pressefreiheit in der Weimarer Demokratie war erfolgreich. Sie hat ganz entscheidend zu den Veränderungen beigetragen, auf die wir heute geblickt haben.

Ich bin dankbar, dass ich nahezu 25 Jahre lang das Presserecht an der Carl von Ossietzky Universität vertreten durfte. Heute Abend gilt mein Dank aber insbesondere dem Auditorium, das mich auf meinem Weg in den Ruhestand begleitet hat.

DER AUTOR

1964 bis 1969 Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Frankfurt und Kiel, 1969 Erstes Staatsexamen am OLG Schleswig. 1972 Promotion an der Universität Konstanz, 1974 zweites Staatsexamen am OLG Stuttgart.

Ab 1974 Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht zunächst in Frankfurt dann in Hannover, 1979 Habilitation in Hannover und anschließende Apl. Professur.

In der Folgezeit Vertretungs- und Gastprofessuren in Bonn, Frankfurt und Münster sowie Le Havre und Rouen.

1989 bis 2013 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität Oldenburg

Zusammen mit den Universitäten Groningen und Bremen Gründung und Aufbau der Europäischen Juristenausbildung in der Hanse Law School.

Seit der 17. Auflage 2000 Verfasser des von Ekkehart Stein begründeten Standardwerks Staatsrecht.

Ehrungen

1994 Verleihung der Ehrendoktorwürde (Dr. jur. h. c.) durch die Faculté des Affaires Internationales, Département de Droit der Universität Le Havre.

1999 Ernennung zum Ehrenbürger in der Stadt Weihai in der Volksrepublik China.